

Anpassung COVID-Verordnung

Kirchzarten, 13.01.2022

Sehr geehrte Angehörige,

Die Verordnung für Pflegeheime wurde vom Sozialministerium angepasst und ist ab Montag, 17. Januar 2022 gültig. Neu ist die Regelung für nicht-immunisierten Besucher*innen, die in fetter Schrift markiert ist.

Die Besuchsregeln in Pflegeheimen im Überblick:

- Besuche im Pflegeheim sind nur mit einem negativen Testnachweis über einen Antigen-Schnelltest möglich. Dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher, die geimpft oder bereits eine Booster-Impfung erhalten haben. Der Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden alt sein. Besuche sind aber auch möglich mit Testnachweisen von Teststellen, die Bürgertestungen anbieten oder Testnachweise von Arbeitgebern, die im Zuge betrieblicher Testungen ausgestellt werden.
- **Nicht-immunisierte Besucher von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Pflegeheime“) müssen beim Besuch in Pflegeheimen einen negativen Antigen-Schnelltestnachweis vorlegen, der maximal 6 Stunden sein darf; alternativ berechtigt auch ein maximal 24 Stunden alter negativer PCR-Test zum Zutritt.**
- Besucherinnen und Besucher müssen während des Besuchs FFP2-Masken oder Masken mit einem vergleichbaren Standard tragen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (Händedesinfektion, Mindestabstand, etc.).
- Grundsätzlich ist die Besucheranzahl nicht begrenzt. In der Warnstufe sind jedoch nur zeitgleiche Besuche von höchstens fünf nicht-geimpften / nicht genesenen Personen zulässig. In den Alarmstufen I und II sind Besuche nur durch eine nicht immunisierte Person zulässig.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Wagner
Einrichtungsleiter